

## Lesefassung der Satzung des Landkreises Fulda über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 7. Dezember 2020 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen. Diese ändert die Satzung des Landkreises Fulda über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 9. Juni 2008, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2020.

### Präambel

Der Landkreis Fulda erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

## Abschnitt I: Kindertagespflege

### § 1

#### Kindertagespflege

1. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.
2. Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson, die **Kinder unter 3 Jahre betreut**, als monatlicher Pauschalbetrag zum Ende des Monats für den vergangenen Monat gezahlt. Die Monatspauschale errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden pro Kind wird mit dem Faktor 4,33 und dann mit folgenden Beträgen multipliziert:

- a) 1,95 EUR für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
  - b) 3,93 EUR zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder –und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 25. Juni 2020 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 3,93 EUR als weitergeleitet.
  - c) Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 1,40 EUR, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Kindertagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich der Reduzierungs-Betrag auf 1,65 EUR.
3. Die laufende Geldleistung wird an die Kindertagespflegeperson, die Kinder **über 3 Jahre betreut**, als monatlicher Pauschalbetrag zum Ende des Monats für den vergangenen Monat gezahlt.  
Die Monatspauschale errechnet sich wie oben beschrieben.
- a) 1,95 EUR für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.
  - b) 2,42 EUR zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32 a Hess. Kinder –und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 30.04.2018 angerechnet, d. h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 2,42 EUR als weitergeleitet.
  - c) Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 0,40 EUR, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Kindertagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich der Reduzierungs-Betrag auf 0,50 EUR.
4. Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie als Kindertagespflegeperson qualifiziert und geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Nr. 2 b) und Nr. 3 b) um 0,20 EUR.
5. Mit der Monatspauschale sind alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson pauschal abgegolten. Dies gilt auch für Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jede Änderung der anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden zu melden, damit die Pauschalzahlung an die tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst werden kann. Der Landkreis Fulda ist berechtigt, die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung stichprobenartig zu prüfen.
6. Eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson von 0,05 EUR pro anerkannter wöchentlicher Betreuungsstunde und betreutem Kind wird gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII vorliegen.

## **§ 3 An- und Abmeldung**

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt nach der Anmeldung beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda.
2. Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern muss schriftlich erfolgen.

## **§ 4 Pflichten des Personensorgeberechtigten**

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie bzw. Umfeld des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den im Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
2. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson eine Betreuungsvereinbarung ab, die auch den Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell regelt.
3. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson setzt einen Antrag beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda voraus.

## **§ 5 Aufsicht und Haftpflicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten.
2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit anderen Begleitpersonen zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

## **Abschnitt II: Kostenbeiträge**

### **§ 6 Allgemeines**

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalisierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich.

### **§ 7 Kostenbeitragspflichtige**

1. Die pauschalisierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Höhe des Kostenbeitrags**

Der pauschalisierte Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat:

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
Betreuungsstunden pro Woche bis	monatlich ab 01.08.2014
5	33,00 EUR
10	66,00 EUR
15	99,00 EUR
20	132,00 EUR
25	165,00 EUR
30	198,00 EUR
35	231,00 EUR
40	264,00 EUR
45	297,00 EUR
50	330,00 EUR
55	363,00 EUR
60	396,00 EUR
65	429,00 EUR
70	462,00 EUR

**§ 9**  
**Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

1. Die Zumutbarkeit zur Zahlung der Kostenbeiträge ist § 90 Abs. 4 SGB VIII zu entnehmen.
2. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind um jeweils 30,00 EUR.

**§ 10**  
**Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, denen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann, werden die Kostenbeitragspflichtigen bis zu einem Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche vom Kostenbeitrag freigestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen der Wohnsitzgemeinde des Kindes und dem Landkreis Fulda die Weiterleitung der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB vertraglich vereinbart ist.
4. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Fulda,

Bernd Woide  
Landrat

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 HKO in der derzeit gültigen Fassung.